



Zentralschweizer Armbrustschützenverband

## Reglemente

Stand 01.03.2014

### Gutpunktereglement

1. Definition
2. Berechtigung
3. Verwaltung
4. Finanzierung
5. Einlösung
6. Verfall
7. Schlussbestimmungen

#### 1. Definition

Der Gutpunkt ist eine Leistungsauszeichnung für geschossene Resultate an bezeichneten Wettkämpfen des ZSAV an Stelle von Kranzabzeichen oder Kranzkarten.

#### 2. Berechtigung

Den Teilnehmern der vom ZSAV durchgeführten Wettkämpfe werden als Leistungsauszeichnung Gutpunkte gemäss Wettkampfreglement gutgeschrieben.

#### 3. Verwaltung

Der Gutpunkteverwalter ist für die Führung der Gutpunkteverzeichnisses verantwortlich.

Die an die Schützen abgegebenen Gutpunkte sind von den einzelnen Ressortleitern auf einer Jahrespunktliste einzutragen, die unter den Ressortleitern zirkuliert. Die Jahrespunktliste muss bis spätestens am 1. Dezember wieder im Besitze des Gutpunkteverwalters sein.

Die Gutpunkte werden im Gutpunkteverzeichnis jedem einzelnen Schützen gutgeschrieben. Die Verbandskasse wird zu Gunsten des Gutpunktefonds gemäss Anzahl Gutpunkten pro Ressort belastet.

Per Ende Kalenderjahr erstellt der Gutpunkteverwalter pro Sektion eine Zusammenstellung über die Gutpunkte der einzelnen Sektionsschützen und stellt die Liste dem Sektionspräsidenten zu.

Gleichzeitig wird eine Zusammenstellung aller Sektionen dem Verbandskassier zugestellt.

#### 4. Finanzierung

Der Gutpunkt hat einen von der Delegiertenversammlung festgelegten Einlösewert.

Die Speisung des Gutpunktefonds erfolgt gemäss dem Total der Jahresgutpunktliste, multipliziert mit einem vom Verbandsvorstand festgelegten Wert.

Das Vermögen des Gutpunktefonds wird durch den Verbandskassier verwaltet. Das Vermögen ist zinsbringend anzulegen.

Die Jahresrechnung des Gutpunktefonds unterliegt der Revision durch die Rechnungsprüfungs-Kommission und ist von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

#### 5. Einlösung

Die Einlösung der Gutpunkte kann vom 1. Februar bis zum 30. November erfolgen.

Der Schütze hat zusammen mit seinem Antrag auf Auszahlung der Gutpunkte seine Bankverbindung bekanntzugeben. Eine Auszahlung an eine Sektion erfolgt nur mit dem schriftlichen Einverständnis der jeweiligen Schützen.

Der Gutpunkteverwalter verbucht die eingelösten Gutpunkte im Gutpunkteverzeichnis und leitet die Abrechnung zur Auszahlung an den Verbandskassier weiter.

Barauszahlungen im Todesfalle von Schützen sind nur auf Gesuch hin an die Erbberechtigten möglich.



Zentralschweizer Armbrustschützenverband

## 6. Verfall

Gutpunkte, die drei Jahre nach dem Austritt eines Schützen aus einer ZSAV-Sektion nicht eingelöst werden, verfallen zu Gunsten des Gutpunktefonds. Die gleiche Frist gilt beim Todesfall eines Schützen.

Beim Wiedereintritt als Aktivmitglied in eine ZSAV-Sektion innerhalb von drei Jahren werden die beim Austritt stehengebliebenen Gutpunkte dem Schützen wieder gutgeschrieben.

## 7. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde durch die ordentliche Delegiertenversammlung vom 1. März 2014 in Aarau genehmigt und tritt ab diesem Datum in Kraft. Es ersetzt alle früheren Beschlüsse.

### **Zentralschweizer Armbrustschützenverband**

Guido Wetli  
Präsident

Esther Hochuli  
Sekretärin